

Satzung zum Schutze des Stadtwappens und des Logos der Stadt Baunatal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 543) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.04.2002 die nächstehende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Baunatal führt aufgrund des § 14 der Hessischen Gemeindeordnung nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juli 1968 und Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 27. November 1968, ein Stadtwappen als Hoheitszeichen.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf rotem Schild in Rot ein kreuzförmig gestaltetes Vierblatt auf silberner kreisrunder Scheibe.

§ 2 Stadtwappen

- (1) Gebrauch und Führung des Stadtwappens sind der Stadt Baunatal vorbehalten.
- (2) Ausnahmen von Abs.1 zugunsten Dritter bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Diese darf nur auf schriftlichen Antrag vom Magistrat erteilt werden. Dem Antrag muss ein Entwurf oder Modell beigelegt sein, aus dem zu erkennen ist, zu welchem Zwecke und in welcher Form das Stadtwappen verwendet werden soll. Die Erteilung der Erlaubnis steht in freiem Ermessen des Magistrats und kann jederzeit und für den Dritten ohne Entschädigung widerrufen werden.
- (3) Eine Erlaubnis für Darstellungen des Stadtwappens (§ 1, Abs. 2), die lediglich einer kunstgewerblichen Abbildung, künstlerischen Darstellung oder vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, Sälen oder Tribünen dienen, ist nicht erforderlich. § 3 bleibt unberücksichtigt.
- (4) eine Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,

- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) das Ansehen der Stadt Baunatal durch den Gebrauch oder die Führung ihres Stadtwappens gefährdet oder geschädigt wird,
- d) eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen ist,
- e) das Stadtwappen nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben ist,
- f) mit dem Gebrauch oder der Führung des Stadtwappens der Anschein hoheitlichen Verhaltens des Dritten erweckt wird,
- g) § 3 nicht beachtet wird.

- (5) Bei Widerruf der Erlaubnis (Abs.4) hat der Dritte das Stadtwappen entschädigungslos auf sämtlichen Drucksachen, Matrizen, Druckstöcken und der gleichen zu löschen und auf Entwürfen und Modellen (Abs.2) sowie den nach ihnen gefertigten Erzeugnissen zu entfernen.
- (6) Als Gebrauch und Führung des Stadtwappens (Abs.1) gilt auch jede Darstellung in einer abweichenden Art, bei der eine Verwechslung mit dem Stadtwappen (§ 1 Abs.2) möglich ist.

§ 3

- (1) Eine Erlaubnis (§ 2 Abs.2) kann Dritten zu einem Zwecke, der mit wirtschaftlicher Nutzung verbunden ist, erteilt werden.
- (2) Grundsätzlich ist die Erlaubnis zu untersagen, wenn das Stadtwappen zur Bezeichnung von Waren im Sinne des „Warenzeichengesetzes (WZG)“ in seiner jeweils geltenden Fassung oder zur Kennzeichnung von Gegenständen irgendwelcher Art, wie Gebrauchsgegenstände und Warenverpackungen sowie Firmen-, Vereins- und Geschäftszeichen verwendet werden soll.

Ausnahmen kann jedoch der Magistrat auf schriftlichen Antrag gestatten.

§ 4 Logo

- (1) Die Stadt Baunatal hat durch Magistratsbeschluss vom 09.05.2000, zur Umsetzung des Leitbildes, ein Logo eingeführt.
- (2) Gebrauch und Führung des Logos in den Grundfarben gelb, grün, rot und blau (ein modern abstrahiertes, vierblättriges Kleeblatt wird durch einen an zwei Stellen unterbrochenen Kreis umrahmt), sind der Stadt zur eigenen Präsentation vorbehalten.
- (3) Ausnahmen zugunsten Dritter bedürfen der Erlaubnis analog des § 2 bzw. § 3 dieser Satzung.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 28.08.2001 tritt außer Kraft.

Baunatal, den 16.04.2002

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Grenacher
Bürgermeister